



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen, Tel. 0208/880590, Fax 0208/8805929

e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de

Homepage: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

Rundschreiben Nr. 25



Neue Gesetze, Verordnungen, Erlasse	1
Landesgesetze in der Warteschleife	2
Umweltprüfung in der Bauleitplanung – EAG Bau	4
Umweltprüfung in der Landesplanung	8
Wassernetz NRW	12
FFH-Verträglichkeitsprüfung	13
<u>Anlagen</u>	
Anlage 1a – Checkliste der zu prüfenden Umweltbelange	15
Anlage 1b – Schutzgutbezogene Checkliste	16
Anlage 2 – BauGB Anlage	17
Anlage 3 – Aufbau des Umweltberichts	18



Dezember 2004

Liebe Mitstreiter -

Unser Weihnachtsrunds schreiben steht diesmal ganz im Zeichen der „Umweltprüfung“. Auf EU-Ebene wurde die altbekannte Umweltverträglichkeitsprüfung nämlich ergänzt durch das Instrument einer Umweltprüfung für Pläne und Programme. Dieses Umweltprüfung erfordert unter anderem im Bereich der Bauleitplanung und der Landesplanung ganz neue Prüfungsschritte. Wir stellen Ihnen daher die geänderten Regelungen ausführlich vor und geben Anhaltspunkte für die verbandlichen Stellungnahmen.

Leider bleibt auch das Landesbüro von finanziellen Kürzungen nicht verschont: Nachdem wir in diesem Jahr schon mit einer „Nullrunde“ wirtschaften mussten, stehen uns im Jahr 2005 rund 15 % weniger Mittel zur Verfügung. Einschnitte in unsere fachliche Arbeit werden sich daher kaum vermeiden lassen. Wir sind bemüht, die Kürzungen der Finanzmittel durch Projektarbeiten aufzufangen. Da sich die Projektarbeiten aber nicht mit unserer institutionell geförderten Arbeit - wie der fachlichen und rechtlichen Beratung zu Verfahren, der Koordinierung und Mitarbeit an Stellungnahmen - decken, werden wir in diesem traditionellen Arbeitsbereich Änderungen vornehmen müssen. Dies wird sich in einer eingeschränkten Erreichbarkeit, einer weniger intensiven Betreuung der Verfahren und einer geringeren Präsenz vor Ort niederschlagen. Es wird mehr als bisher darauf ankommen, die Arbeitskapazi-

täten auf weniger und wichtige Verfahren zu konzentrieren.

Da die Arbeitsplanung für 2005 im Detail von der endgültigen Festlegung der Projekte abhängt, können wir mit diesem Rundschreiben noch keine Änderungen z.B. der Geschäftsverteilung mitteilen. Wir werden die betroffenen Kreisanlaufstellen mit gesonderten Schreiben rechtzeitig informieren und Sie auch auf unserer Landesbürohomepage informieren.

Dem Rundschreiben liegt ein vom Landesbüro in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rat für Landespflege erarbeiteter „Leitfaden Verbändebeteiligung“ bei. Darin werden die - zum Teil neuen - Teilnahmeverfahren nach dem BNatSchG 2002 erläutert. Neben Hinweisen auf formale Mindestanforderungen der Verbändebeteiligung finden sich Tipps und Checklisten zum Inhalt von Verbändestellungnahmen. Fragen wie "Was tun bei unzureichender Beteiligung?" und die Verbandsklagemöglichkeiten (nach bundesrechtlichen Vorgaben) werden kurz angesprochen, außerdem werden die in Zukunft durch die Aarhus-Konvention zu erwartenden Erweiterungen der Verbändebeteiligungsmöglichkeiten aufgezeigt. Der vorgelegte Leitfaden ist der erste Teil einer Folge von weiteren Handreichungen für die Verbände. Geplant sind Ergänzungen u.a. zu den NRW-Beteiligungsvorschriften sowie zu den Themen Naturschutz und Abgrabungen.

Kleiner Tipp: die Beiträge in der gedruckten Version sind so angeordnet, dass Sie sie einzeln entnehmen und in Fachordnern ablegen können – daher die leeren Seiten zwischendurch.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen, eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

*Brigitte Gossner, Andrea Klapheck, Birgit Sommer
Guido Haas, Sabine Hänel, Ellen Krüsemann, Stephanie Rebsch
Markus Ciroth, Michael Gerhard, Thomas Hövelmann, Gerd Mackmann
Christoph Schwarz, Martin Stenzel*

Neue Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Ellen Krüsemann

Europarecht

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Übereinkunft zur Erhaltung der afrikanisch-eurasiatisch ziehenden Wasservögel durch die Europäische Gemeinschaft, KOM (2004) 531 endg. vom 03.08.2004
- Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Hochwasserrisikomanagement. Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen, KOM 472 endg. vom 12.07.2004
- Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein neues Umweltinformationsgesetz, BT-Drs. 15/3406 vom 21.06.2004
 - die Novellierung dient der Anpassung an die Vorgaben der Aarhus-Konvention bzw. an die neue Umweltinformationsrichtlinie der EU. Vorgesehen sind Informationspflichten aller Stellen der öffentlichen Verwaltung (nicht mehr: Behörden, die Umweltrecht vollziehen). Die Gründe zur Ablehnung eines Umweltinformationsantrages werden eingeschränkt.
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich, vom 21.7.2004, BGBl. I, 1918

Bundesrecht

- Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I 1359
- vgl. dazu auch Artikel zum EAG-Bau, S. 4 des Rundschreibens.

- Gentechnikgesetz
Der Bundestag hat Ende November den Einspruch des Bundesrats gegen das Gentechnikgesetz überstimmt. Damit kann das Gesetz zum 1.1.2005 in Kraft treten.

Landesrecht

- Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG); Bekanntmachung der Neufassung sowie Durchführungsverordnung, GVBl. NRW vom 15. Oktober 2004, S. 542 ff.

Sonstiges

EuGH-Entscheidungen zum Umweltrecht im Netz

Besonders wichtige umweltrechtliche Entscheidungen des EuGH sind jetzt unter http://europa.eu.int/comm/environment/law/cases_judgements.htm verfügbar. Erfasst sind die Rechtsgebiete Luft, Wasser, Abfall. Der Naturschutz ist derzeit mit 14 Urteilen vertreten.

Landesgesetze in der Warteschleife

Stephanie Rebsch, Christoph Schwarz

Im Mai 2005 endet die Legislaturperiode der derzeitigen Landesregierung. Bis dahin stehen noch Gesetzesänderungen auf der Tagesordnung, deren rechtzeitige Verabschiedung aber noch keineswegs gesichert ist. Die Notwendigkeit zur Novellierung ergibt sich dabei durch neue Vorgaben auf EU- oder Bundesebene mit fest vorgegebenen Umsetzungsfristen. Betroffen sind auch Landesgesetze, die für die Arbeit der Naturschutzverbände wichtig sind. Falls es noch zu einer Verabschiedung kommt, werden die neuen Gesetze im nächsten Rundschreiben im Detail vorgestellt. Im einzelnen handelt es sich um:

Landesplanungsgesetz (LplG)

Der Entwurf eines neuen LplG ist mittlerweile vom Kabinett beschlossen, wird also demnächst in den Landtag eingebracht. Mit ihm sollen dem neuen Raumordnungsgesetz des Bundes und EU-Vorschriften zur strategischen Umweltprüfung (sog. Plan-UVP) Rechnung getragen werden. Die wichtigsten geplanten Inhalte:

- Die bisherigen GEP heißen künftig Regionalpläne. Sie müssen auch einen Umweltbericht mit der Plan-UVP enthalten. Zu diesem Umweltbericht findet ein separater Scoping-Termin statt, mit dem Ziel, alle Informationen über die Umwelt zusammenzutragen und Alternativen zu besprechen (siehe dazu auch separater Beitrag in diesem Rundschreiben).
- Es bleibt beim bisherigen Aufstellungsverfahren für Regionalpläne. Fristen werden allerdings verkürzt, und das Genehmigungsverfahren kann durch eine Anzeige ersetzt werden (regelt eine Verordnung). Es werden neue Darstellungsmöglichkeiten eröffnet (z.B. Vorranggebiete), neue Planzeichen sind grundsätzlich möglich.

- Die regionalen Flächennutzungspläne, die erst kürzlich für das Ruhrgebiet eingeführt wurden, werden jetzt im ganzen Land ermöglicht: Gemeinden sollen sich zusammenschließen können, um einen gemeinsamen FNP aufzustellen. Dieser tritt dann an die Stelle des Regionalplans.
- Die Sondervorschriften für die Braunkohle bleiben erhalten, die Unteraussschüsse zum Braunkohleausschuss sollen aber abgeschafft werden.

Landschaftsgesetz (LG)

Auch hier ist der Bund mit seinem neuen Bundesnaturschutzgesetz Vorreiter und hat den Ländern Frist bis April 2005 zur Anpassung gegeben, so dass noch mit einer LG-Novelle zu rechnen ist. Sie wird sich z.B. mit der Eingriffsregelung (einschl. Möglichkeiten für ein Ökokonto), der Landschaftsplanung oder dem Biotopverbund befassen müssen. Entwürfe gibt es derzeit noch nicht.

Landeswassergesetz (LWG)

In der Zwischenzeit liegt der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften“ der Landesregierung vom 15.11.2004 vor. Ende November 2004 hat die erste Lesung im Landtag stattgefunden. Die aktuelle Entwurfsfassung ist als Drucksache 13/ 6222, ausgegeben am 18.11.2004, auf der Homepage des Landtags NRW unter www.landtag.nrw.de (→ Parlament → Plenum → Plenarsitzungen → Plenarsitzung am 24.11.2004 zu finden. Damit könnte auch die überfällige Novellierung des Landeswassergesetzes NRW noch in der laufenden Legislaturperiode erfolgen. Die Stellungnahme von LNU und NABU zum Referentenentwurf vom Juli diesen Jahres kann auf der Landesbüro-Homepage eingesehen werden (www.lb-naturschutz.de → „Aktuelles“).

Frischer Wind aus Europa für die Bauleitplanung oder welche Neuerungen bringt das Europarechtsanpassungsgesetz Bau?!

Stephanie Rebsch, Martin Stenzel

Am 20. Juli 2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft getreten. Der Bundesgesetzgeber setzt damit fristgerecht einen Teil der Vorgaben der europäischen Richtlinien zur Umweltprüfung von Plänen und Programmen¹ und zur Beteiligung der Öffentlichkeit² in deutsches Recht um.

Damit nimmt die sog. „Umweltprüfung“ als neues Instrument Einzug in die Planungspraxis. Die Umweltprüfung (UP) von Plänen darf nicht verwechselt werden mit der Umweltverträglichkeitsprüfung. Letztergenannte besteht weiterhin fort und nimmt das konkrete Projekt z.B. einen Gewässer Ausbau oder ein Straßenbauvorhaben in den Blick.

- Umweltprüfung in der Bauleitplanung -

Eine UP ist sowohl für den Flächennutzungs- als auch für den Bebauungsplan sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchzuführen. Die UP - Pflicht gilt nicht nur für die Aufstellung der Bauleitpläne, sondern auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Die UP kann im Fall von vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB oder Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn diese keine Anhaltspunkte

für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von FFH- und Vogelschutzgebieten geben. Im Fall der Satzungen nach §§ 34, 35 dürfen außerdem auch keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet werden.

Die bislang für bestimmte städtebauliche Vorhaben durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG³ wird jetzt als UP nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Da alle Bauleitpläne einer UP unterzogen werden müssen, ist ein einzelfallbezogenes „screening“, ob eine UVP durchzuführen ist oder nicht, nicht mehr erforderlich.

Wie bisher bleibt es bei der Pflicht, eine projektbezogene UVP⁴ im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Allerdings bezieht diese sich inhaltlich nur noch zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Stichwort Abschichtung, s.u.).

- Inhalt der Umweltprüfung -

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Eine Übersicht bietet unsere „Checkliste“.

(vgl. „Checkliste“, Anlage 1a und 1b)

Zu beachten sind insbesondere die folgenden Neuerungen und Ergänzungen der umweltrelevanten Belange:

¹ Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001.

² Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme u.a. vom 26. Mai 2003.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG a.F.), Anlage 1 Ziff. 18.1. bis 18.9.

⁴ Nach den Vorgaben des UVPG (n.F.), Anlage 1 Ziff. 18.1. bis 18.9., und UVPG NRW, Anlage 1 Ziff. 27.

Planungsziele der Bauleitplanung, § 1 Abs. 5 BauGB

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist inhaltlich weiter ausgestaltet worden, indem die Ausgleichsfunktion der Bauleitplanung für die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen hervorgehoben ist. Die Aufgabe der Schutzes und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen wird jetzt auch in den Zusammenhang der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz gestellt.

Planungsleitlinien in § 1 Abs. 6 BauGB

Der Katalog der städtebaulichen Belange ist in vielen Einzelaspekten ergänzt worden und integriert die bisher im § 1a enthaltenen spezifischen Umweltbelange, wie die Berücksichtigung von Landschaftsplänen und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes. Die Umweltbelange in § 1 (6) Nr. 7 sind insbesondere um Anforderungen aus EU-Richtlinien (FFH-, Vogelschutz-, Luftqualitäts-, UVP/SUP- Richtlinie) ergänzt worden. Zu berücksichtigen sind u.a. die

- Auswirkungen auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und VS-Gebiete,
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen.

Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 1 a BauGB

Die Bodenschutzklausel, die zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden verpflichtet, wurde konkre-

tiert. Danach „sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen.“ Die „Umwidmungssperre“, d.h. die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, wird ergänzt um die Beschränkung der Umnutzung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang. Die Bauleitplanung soll durch diese Ergänzungen für das in der „Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ festgelegte Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs⁵ einen Beitrag leisten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist weitgehend unverändert geblieben, § 1a Abs. 3. In Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass Vermeidung und der Ausgleich – wie bisher - in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

§ 1a Absatz 4 verweist auf die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bei erheblichen Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebietes unter Anwendung der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG).

Durch die Veränderungen in Bezug auf das Schutzgut Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperre) und dem dort eindeutig festgelegten Vorrang der Innenentwicklung, dürfte es den Kommunen schwerer fallen, diese bodenschützenden

⁵ Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist, den Landschaftsverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen von heute 130 ha pro Tag auf maximal 30 ha im Jahr 2020 zu verringern.

Belange in der Abwägung gegenüber anderen Belangen zurückzustellen.

- Prüfungstiefe, Abschichtung -

Die Gemeinde bestimmt Inhalt und Detaillierungsgrad und damit die Prüfungstiefe der UP, vgl. § 2 Abs. 4 S. 3. Neu ist in diesem Zusammenhang das Prinzip der Abschichtung: Wurde oder wird gleichzeitig eine Umweltprüfung auf einer vorgelagerten Planungsebene durchgeführt - z.B. für den Gebietsentwicklungsplan - soll die UP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass bei den erheblichem Zeitabständen sowohl zwischen Regionalplanung und Kommunalen Bauleitplanung als auch zwischen FNP und BBP die „Abschichtungswirkung“ vorgelagerter Pläne nachlässt, wenn da sich für die Prüfung maßgebliche Verhältnisse geändert haben.

- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung -

Die Gemeinde soll auch die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange über die beabsichtigte Planung informieren und deren Rückmeldungen bei Festlegung der Prüfungstiefe berücksichtigen, § 4 Abs. 1 („Scoping“). Auf freiwilliger Basis können Gemeinden auch hier bereits die Naturschutzverbände beteiligen. Eine Einbeziehung der Öffentlichkeit bereits zu diesem Zeitpunkt steht im Ermessen der Gemeinde, da sie – wie bisher - nur verpflichtet ist, über die beabsichtigte Planung mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung „möglichst frühzeitig“ zu unterrichten, § 3 Abs. 1. Im Rahmen dieser „frühzeitigen Bürgerbeteiligung“ können Bürger und Verbände auch Forderungen zum Umfang und Inhalt der UP stellen. Spätestens mit dem Aufstellungsbeschluss er-

fährt die Öffentlichkeit von der beabsichtigten Planung.

- Umweltbericht -

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf des Bauleitplans erläutert und bewertet die Gemeinde die voraussichtlich auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Die Suche nach Alternativen ist jedoch auf den räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans beschränkt. Die Vorgaben für Inhalt und Aufbau des UB folgen aus der Anlage zum BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a (→ „BauGB Anlage“, Anlage 2, „Aufbau des Umweltberichts“, Anlage 3).

Das im UB dokumentierte Ergebnis der Umweltprüfung kann sich durch die Stellungnahmen von Naturschutzverbänden, Bürgern und Behörden während der Offenlage noch verändern und ist dann in dieser Fassung im Rahmen der Abwägung aller von der Planung berührten Belange zu berücksichtigen. Der UB ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan. Wenn ein UB in wesentlichen Punkten unvollständig ist, stellt dies einen beachtlichen und damit rügefähigen Formfehler dar, § 214 Abs. 1 Nr. 3.

- Beschluss, Monitoring -

Dem beschlossenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der sich insbesondere ergibt, ob und wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Eingang in die Planung gefunden haben; dies gilt für den Flächennutzungsplan entsprechend.

Neu ist die Verpflichtung der Gemeinden, die tatsächlichen Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung zu überwachen. Im Umweltbericht müssen daher auch Angaben über die geplanten Maßnahmen zur Überwachung enthalten sein. Gesetzliche Vorgaben für Zeitpunkt und Umfang des Monitoring bestehen jedoch genauso wenig wie die Verpflichtung, die im Monitoring festgestellten Missstände zu beseitigen.

- Sonstige Änderungen im BauGB -

Flächennutzungspläne:

- FNP's sind spätestens 15 Jahre nach ihrer erstmaligen oder erneuten Aufstellung zu überprüfen, § 5 Abs. 1 S. 3. Die Überprüfungspflicht gilt für alte FNP's aber erst ab 2010, § 244 Abs. 4.
- § 5 Abs. 2 b ermöglicht zur Steuerung bestimmter privilegierter Vorhaben im Außenbereich die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen.

Bebauungspläne:

Fortentwicklung des Festsetzungskatalogs für BBP's:

- Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen, § 9 Abs. 1 Nr. 23 b.
- Bauliche und sonstige Nutzungen können zeitlich befristet oder nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände unter Angabe der Folgenutzung für zulässig oder unzulässig festgesetzt werden, § 9 Abs. 2.

Innen- und Außenbereichssatzungen

- sind jetzt genehmigungsfrei, Länder können Anzeigeverfahren einführen.

Außenbereichsvorhaben:

- Der Katalog der im Außenbereich privilegierten Vorhaben wurde um Vorhaben ergänzt, die der energetischen Nutzung von Biomasse dienen, dabei kann es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einen Gartenbaubetrieb und einen Betrieb der gewerblichen Tierhaltung handeln. Voraussetzungen sind u.a., dass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Betrieb bestehen und die Biomassen überwiegend aus dem Betrieb oder nahe gelegenen Betrieben stammen muss, § 35 Abs. 1 Nr. 6.
- Es wurde eine Rückbauverpflichtung bei bestimmten Außenbereichsvorhaben eingeführt, § 35 Abs. 5.

- Ausblick -

Die Umweltprüfung wird vom europäischen Gesetzgeber als wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, angesehen. Ob die Umweltprüfung die Erwartungen des europäischen und nationalen Gesetzgebers erfüllt, ist abzuwarten. Entscheidend ist insbesondere, ob Verwaltung und Kommunen dieses Instrument als Chance nutzen, Nutzungsansprüche an den (Frei-) Raum im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung zu lenken.

Umweltprüfung in der Landesplanung

Christoph Schwarz, Guido Haas

Überblick über ein neues Instrument

Die bekannte, schon vor einiger Zeit eingeführte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) befasst sich mit der Bewertung von einzelnen Projekten, z.B. Straßenbauvorhaben. Hierzu gibt es mittlerweile eingespielte Verfahren und Methoden. Diese Projekt-UVP hatte von Beginn an den Mangel, dass gerade größere Einzelvorhaben in der Regel Ergebnis eines längeren planerischen Vorlaufs sind. Projekte sind eingebunden in übergeordnete Pläne, die schon Vorentscheidungen in Bezug auf Standort, Größe und Art der Projekte enthalten können. Solche Pläne sind aus dem Bereich des Straßenbaus (Bedarfspläne) und der Bauvorhaben (Gebietsentwicklungspläne) auch den Naturschützern geläufig.

Es wäre also sinnvoll, bereits solche übergeordneten Pläne einer Prüfung auf Umweltverträglichkeit zu unterziehen, also eine Art Plan-UVP durchzuführen. Dazu hat die EU im Jahr 2001 eine neue Richtlinie erlassen⁶. Die neue Form der Prüfung ist bekannt als Strategische Umweltprüfung (SUP)⁷, weil nicht mehr das Einzelvorhaben, sondern eine Planungsoption für einen größeren Raum im Mittelpunkt steht.

Die Vorgaben der EU sind mittlerweile in nationales Recht umgesetzt worden⁸, und die ersten Verfahren werden bereits nach den neuen Vorschriften durchgeführt.

Für die Naturschutzverbände relevante SUP-pflichtige Pläne betreffen die Fachgebiete Landesplanung, Bauleitplanung und Verkehr. Im folgenden wird ein Überblick über das Fachgebiet Landesplanung gegeben.⁹

1. Anwendungsbereich

Die SUP-Pflicht gilt für den Landesentwicklungsplan (LEP), die Gebietsentwicklungspläne (künftig: Regionalpläne) und die regionalen Flächennutzungspläne (bisher beschränkt auf das Ruhrgebiet, künftig landesweit möglich). Raumordnungsverfahren laufen außerhalb der SUP-Pflicht weiter, es sollen aber auch in diesen Verfahren bereits Aussagen zu Umweltfolgen getroffen werden. Diese können dann bei der später ggf. erforderlichen UVP angerechnet werden.

Ausnahmen von der SUP-Pflicht gibt es derzeit (noch) nicht. Der Bund hat den

⁶ EU-Richtlinie 2001/42/EG zur Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen vom 27.06.2001

⁷ In den Gesetzen ist die Rede von der „Umweltprüfung“ (UP), in der Fachliteratur findet man „systematische Umweltprüfung“ oder „strategische Umweltprüfung“ (SUP). Es bleibt abzuwarten, welches Kürzel sich durchsetzt.

⁸ Im Bund umgesetzt durch das Artikelgesetz EAG-Bau (rechtskräftig, betrifft u.a. Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz) und durch geplante Änderung des UVP-Gesetzes (noch im Entwurf, sog. SUP - Stammgesetz). Für den Bereich der Landesplanung bedarf es noch der Umsetzung in Landesrecht; dazu ist noch in dieser Legislaturperiode die Novellierung des Landesplanungsgesetzes geplant, bis dahin gelten die Vorschriften des EAG Bau unmittelbar.

⁹ Vgl. dazu auch Artikel zum EAG-Bau, S. 4 in diesem Rundschreiben.

Ländern für „geringfügige Änderungen“ einen solchen Verzicht auf eine SUP zwar ermöglicht, ohne Landesumsetzung greift diese Ausnahme aber nicht. In der bisher bekannten Novelle des Landesplanungsgesetzes ist auch keine Ausnahme vorgesehen. Sie sind bei GEP wegen der sowieso schon vorhandenen Darstellungsschwelle von 10 ha auch nicht zu erwarten.

Da in NRW bis auf zwei Teilbereiche flächendeckend aktuelle GEP vorliegen, wird die SUP in der Regel bei Einzeländerungen relevant werden. Dabei ist von einer SUP-Pflicht bei folgenden geplanten Darstellungen auszugehen (Regelfälle):

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), auch solche mit zweckgebundener Nutzung (Freizeitanlagen usw.),
- Gewerbe- und Industriebereiche (GIB), auch für flächenintensive Großvorhaben oder für zweckgebundene Nutzungen,
- Abgrabungsbereiche (BSAB),
- sonstige Zweckbindungen (z.B. Eignungsbereiche für Windkraft, z.Z. nur im Münsterland).

Im Einzelfall kann auch bei folgenden Darstellungen eine SUP in Betracht kommen:

- Freiraumbereiche mit Zweckbindung für Abwasserbehandlung,
- Waldbereiche (bei großflächig geplanter Waldvermehrung),
- Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Intensivkulturen).

Wenn es zu einer Neuaufstellung eines gesamten Teilabschnittes kommt, reichen

diese einzelfallbezogenen Ansätze zur Prüfung nicht mehr aus. Dann werden auch vorgelagerte methodische Festlegungen, z.B. die der weiteren Bevölkerungsentwicklung und dem darauf abgeleiteten Siedlungszuwachs, Thema der SUP.

Nachrichtliche Übernahmen aus Fachplanungen, vor allem aus dem Verkehrsreich, bedürfen keiner Umweltprüfung, weil diese Fachplanungen selbst SUP-pflichtig sind (z.B. Bedarfsplandarstellungen). Diese Projekte müssen aber bei Summationswirkungen beachtet werden.

2. Bündelung

- Ist für den Raumordnungsplan gleichzeitig eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen, können beide Instrumente gebündelt werden. Die inhaltlichen Anforderungen an beide Instrumente sind jedoch unverändert zu erfüllen.
- Eine spätere UVP muss sich nur noch auf die Teile beziehen, die noch nicht Gegenstand der SUP waren (Abschichtung).

3. Ablauf

a) Vorprüfung (Screening)

Eine Vorprüfung findet nicht statt, weil alle Landesplanungen SUP-pflichtig sind, d.h. ein Verzicht auf eine SUP ist nicht möglich (Unterschied zur FFH-VP). Dies gilt, solange NRW nicht bestimmte Planänderungen von der Verpflichtung zur SUP ausnimmt (z.B. Ersatz eines BSLE durch ein BSN).

b) Scoping

Analog zum bekannten UVP-Scoping findet auch bei der SUP ein vorgezogener Termin statt, bei dem alle „öffentlichen Stellen“ mit Umweltbezug zu beteiligen sind. Der Termin erfolgt vor Einleitung des eigentlichen GEP-Verfahrens. Die Naturschutzverbände gehören als Beteiligte am GEP-Verfahren mit zum Teilnehmerkreis.

Gegenstand des Scoping-Termins sind Gegenstand und Detaillierungsgrad des späteren Umweltberichts (siehe c). Dazu gehören insbesondere:

- 1.) Sammeln aller verfügbaren Umweltinformationen zur Planung. Dies ist ausdrücklich auf vorhandenes Material beschränkt, Neukartierungen werden nicht veranlasst. Solche neuen Erhebungen könnten allerdings im Rahmen einer FFH-VP oder der späteren UVP noch erforderlich werden. Das Material, aus dem die Informationen stammen sollen, soll möglichst konkret angegeben werden.
- 2.) Bündelung mit einer ggf. erforderlichen FFH-VP. Für diesen Fall Heranziehung der Kartierung der FFH-Lebensraumtypen durch die LÖBF.
- 3.) Anregungen zur Prüfung von Alternativen (s.u. Umweltbericht).

c) Umweltbericht

Aus den Ergebnissen des Scopings wird ein separater Umweltbericht erarbeitet, der zusammen mit dem GEP zur Stellungnahme vorgelegt wird (und künftig auch öffentlich ausgelegt wird). Der Umweltbericht kann in die Begründung des GEP integriert werden oder auch Teil der

FFH-VP sein.

Er enthält insbesondere:

- Umweltbeschreibung, Bewertung der Auswirkungen, Maßnahmen zur Verringerung der Umweltfolgen. Können zu bestimmten Punkten aufgrund fehlender Informationen keine Aussagen getroffen werden, müssen diese benannt sein (z.B. fehlende Kenntnis über Anhang IV-FFH-Arten).
- Prüfung von vernünftigen Alternativen im Planungsgebiet des jeweiligen GEP („unter Berücksichtigung des geographischen Anwendungsbereiches des Planes“), jedoch unter Weiterverfolgung des Zweckes der Planung. Die SUP geht hier weiter als etwa eine FFH-VP, die eine Alternativenlösung erst bei Unverträglichkeit vorsieht.
- Vorschlag von Maßnahmen zur Überwachung der Umweltfolgen.

d) Umweltprüfung

Die eigentliche Umweltprüfung findet innerhalb der Entscheidung über den GEP statt, d.h. der Umweltbericht ist Teil der Abwägungsunterlagen. Entscheidungen gegen die Aussagen des Umweltberichts sind zu begründen. Fehlen solche abwägungserheblichen Angaben, kann das im Genehmigungsverfahren für den GEP gerügt werden. Mit der Entscheidung über den GEP sind auch die Maßnahmen zur Umweltüberwachung festzulegen.

4. Inhaltliche Tipps

a) Welche Themen können Sie im Scoping-Termin ansprechen?

Wenn Sie Hinweise auf geschützte Arten und Biotope im betroffenen Raum haben, sollten Sie diese im Termin vorbringen. Sie müssen so konkret bzw. argumentativ belegt sein, dass die Behörde sie im Verfahren berücksichtigen kann. Über die Herausgabe aller den Naturschutzverbänden vorliegenden Daten zu Vorkommen streng und besonders geschützter Arten sowie Rote Liste-Arten sollte aber jeweils im Einzelfall entschieden werden. Die Naturschützer sind keine kostenlosen Grundlagenbeschaffer.

Wenn Sie Alternativstandorte kennen, sollten Sie sie vorschlagen, wenn sie denselben Zweck erfüllen. Diese Alternativstandorte können sich im gesamten Teilabschnitt eines GEP befinden. Kritik am prognostizierten Bedarf zu betreiben, ist bei Einzeländerungen weniger aussichtsreich, da der Zweck der Planung erreicht werden muss.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind Summationswirkungen aller Einzeldarstellungen eines GEP-Teilabschnitts auf die Umwelt zu betrachten. Im Falle von Einzeländerungen eines GEP sollten somit logischerweise auch andere Darstellungen im weiteren Umfeld hinsichtlich ihrer kumulativen Wirkfaktoren betrachtet werden. Daher ist ein ausreichend großer Untersuchungsraum abzugrenzen, für den die vorhandenen Daten zusammengetragen werden sollen.

b) Was können Sie zur Überwachung der Umweltfolgen vorschlagen?

Für die Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurden, ist ein Überwachung vorzusehen. Daher sollten Sie Vorschläge hinsichtlich der erforderlichen Untersuchungsmethodik, -turnus und -dauer etwa im Hinblick auf vorkommende geschützten Arten und Lebensräumen machen, damit diese in die Entscheidung aufgenommen werden können. Denkbar sind je nach Einzelfall vergleichende Erfassungen zu Fauna und Flora, Grundwassermessungen o.ä. Auch eine Art Abnahme von durchgeführten Umweltmaßnahmen in bestimmten Zeitabständen ist möglich.

Dadurch können die in der SUP abgeleiteten Prognosen zur Entwicklung der Umwelt bei Plandurchführung entweder bestätigt werden oder offensichtlich falsch eingeschätzte „unerhebliche Beeinträchtigungen“ aufgedeckt und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Sofern sich im Umfeld FFH- oder Vogelschutzgebiete befinden, ist zu beachten, dass für diese Schutzgebiete ohnehin spezielle Monitoring-Berichte im Abstand von 6 Jahren zu erarbeiten sind. Es bietet sich an, eine Kombination des FFH-Monitoring und der SUP-Umweltüberwachung vorzunehmen.

Das Wassernetz NRW – zentrale Anlaufstelle für den ehrenamtlichen Gewässerschutz in NRW

Bianca Eulner

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt neben der FFH-Richtlinie einen weiteren Meilenstein für den Natur- und Umweltschutz dar. Sie wird in den nächsten Jahren das zentrale Instrument für den Gewässerschutz sein und wird zu erheblichen Fortschritten im Gewässerschutz führen. Die Richtlinie benennt konkrete Umweltziele und bindet die Umsetzung an strenge Fristen! Die Richtlinie ist damit eine **große Chance für den Gewässerschutz**.

Um diese Chance optimal zu nutzen, ist ein starkes gemeinsames Engagement der Naturschutzverbände nötig. Aus diesem Grund haben sich die drei Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU in Nordrhein-Westfalen entschlossen, ihre Kräfte zu bündeln und das Gemeinschaftsprojekt **Wassernetz NRW** ins Leben gerufen. Gefördert wird das Projekt über einen Zeitraum von zwei Jahren (2004 bis 2006) durch die Nordrhein-Westfälische Stiftung für Umwelt und Entwicklung. Die Projektkoordination und –abwicklung erfolgt durch den BUND.

Am 15. September hat das dreiköpfige Projektteam mit der Arbeit begonnen. Neben dem Aufbau eines Kommunikationsnetzwerkes und der Durchführung von Weiterbildungsseminaren, wird sich das Projektteam auch um die fachliche Arbeit zur Umsetzung der WRRL auf Landesebene kümmern. Die zwei Biologen Bianca Eulner und Christoph Aschemeier sind Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Richtlinie und ihre Umsetzung. Sie werden von Rolf Behrens unterstützt, der

u.a. für die Projektverwaltung und die Pflege der Homepage zuständig ist.

Ziel ist es, allen Aktiven eine Hilfestellung bei der Einbeziehung der WRRL in die Naturschutzarbeit vor Ort zu geben, dazu gehört z.B. die Beantwortung der Fragen: Wie kann ich diese Richtlinie vor Ort für den Gewässerschutz nutzen? Was kann ich dazu beitragen, damit die WRRL vor meiner Haustür vernünftig umgesetzt wird? Wie kann ich die Richtlinie bei der Bearbeitung von Stellungnahmen einfließen lassen?

Weitere Informationen gibt es unter www.wassernetz-nrw.de oder info@wassernetz-nrw.de.

Workshop am 26. Februar 2005 in Düsseldorf

Am Samstag, den 26.02.2005 findet im Düsseldorfer Umweltzentrum der Workshop „Alles im grünen Bereich? - zur Bestandsaufnahme der Gewässer in NRW“ statt. Vorgestellt werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme in NRW anhand von Beispielen aus der Sicht der Behörden und der Naturschutzverbände. Dabei sollen mögliche Defizite analysiert und Lösungsansätze diskutiert werden.

Die Veranstaltung richtet sich an Mitglieder der Naturschutzverbände und weitere Interessierte. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen richten Sie bitte **bis zum 18. Februar 2005** an das Wassernetz NRW, info@wassernetz-nrw.de

FFH-Verträglichkeitsprüfung – eine Frage des (Prüfungs-)Niveaus

Michael Gerhard, Ellen Krüsemann

Der EuGH (EuGH vom 07.09.2004, Rs. C-127/02) hat sich noch einmal für ein hohes Niveau bei der Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung stark gemacht. Die Ausführungen des EuGH stellen eine gute Argumentationshilfe dar, wenn die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung eingefordert werden soll oder die Verträglichkeitsprüfung aus unserer Sicht zum Ergebnis einer „erheblichen Beeinträchtigung“ kommen müsste.

Im Zweifel für die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung

Der EuGH hält fest: Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erst dann durchzuführen, wenn mit Gewissheit feststeht, dass die Pläne der Projekte das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen werden, sondern ergibt sich schon aus der bloßen Wahrscheinlichkeit oder der Gefahr, dass der Plan oder das Projekt solche Auswirkungen haben. Eine solche Gefahr liegt dann vor, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der betreffende Plan oder das betreffende Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. (Rdn. 42, 44)

Im Zweifel für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Die Genehmigung kann aus Sicht des EuGH nur erteilt werden, wenn die Behörden Gewissheit darüber erlangt haben,

dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das Gebiet auswirkt (Rdn. 56). Die Behörde muss also die Genehmigung versagen, wenn Unsicherheit darüber besteht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten (Vorsorgegrundsatz). Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (Rdn. 59).

Anforderungen an die Untersuchungstiefe

In diesem Zusammenhang macht der EuGH auch Ausführungen zur notwendigen Untersuchungstiefe. Und zwar müssen unter Berücksichtigung der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes ermittelt werden“, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen können. (Rdn. 51) Auch insoweit ist ein hohes Niveau der Planung erforderlich.

Was macht derweil die deutsche FFH-Praxis?

Während der EuGH also die Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung heraufschraubt, diskutiert man das Problem in Deutschland ganz anders: gleich zwei umfangreiche Handreichungen widmen sich der Frage, wann ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt ist.

Zum einen hat das Bundesamt für Naturschutz Überlegungen für mögliche FFH-Bagatellgrenzen vorgestellt. Wenn z.B. durch einen Eingriff nur 15 m² eines Buchenwaldes beeinträchtigt oder vernichtet werden, dann soll es sich um keinen erheblichen Eingriff ins FFH-Gebiet handeln. Die Bagatellgrenzen des BfN-Vorschlags sind je nach Lebensraumtyp unterschiedlich groß. Sie bewegen sich aber in mit wenigen Dutzend m² in einem Bereich, der in der Praxis zur Einstufung der meisten Planungen als „FFH-erheblich“ führen dürfte.

Einen anderen Weg geht das Bundesverkehrsministerium, das einen Leitfaden veröffentlicht hat, der für Straßenplanungen gelten soll. Darin geht das Ministerium davon aus, dass nur solche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete erheblich sind, die „mit ausreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden“ können – und bleibt damit prompt hinter der jüngsten Rechtsprechung des EuGH zurück (s.o.: im Zweifel für die Erheblichkeit...).

Weiter spricht sich dieser Leitfaden für eine „einzelfallbezogene Begründung der Erheblichkeitsgründe“ aus.

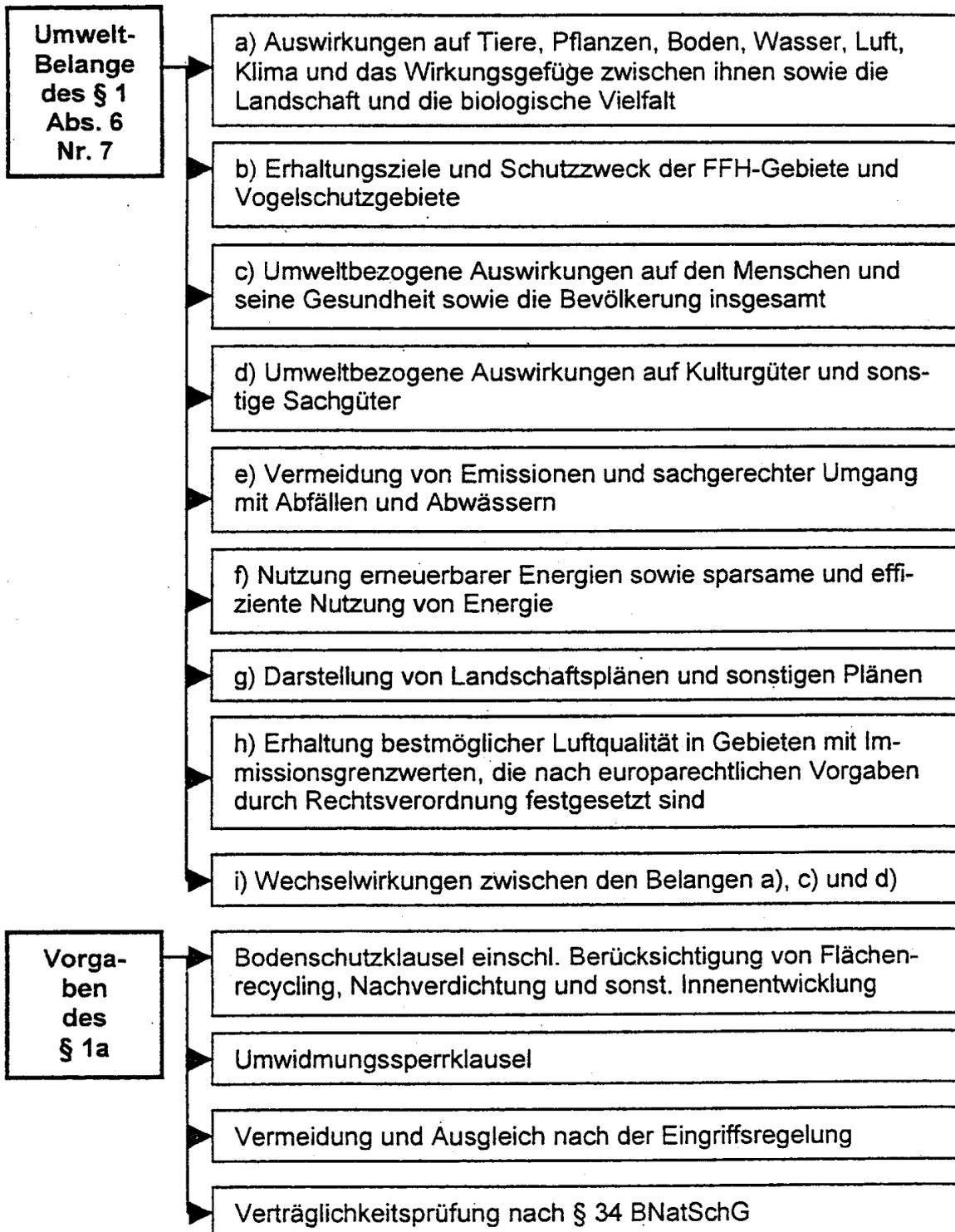
Dazu heißt es: „die Bewertung einer Beeinträchtigung sollte sich deshalb nicht auf den alleinigen Rückgriff auf eine Regelannahme (hier: grundsätzliche Erheblichkeit jedes direkten Flächenverlustes) bzw. auf allgemeine, jeweils für eine ganze biogeografische Region geltenden Orientierungswerte (hier: Bagatellgrenzen) beschränken.“

So plausibel eine differenzierten Betrachtung auf den ersten Blick erscheint – es besteht die Gefahr, dass sie in der Praxis vor allem dazu genutzt wird, die Erheblichkeit „wegzuprüfen“.

Für die Verbände bleibt es dabei: jeder Flächenverlust von FFH-Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang II-Arten führt automatisch zu einer „erheblichen“ Beeinträchtigung und damit zu einer FFH-Unverträglichkeit des Eingriffs. Es trifft sich gut, dass der EuGH uns hier den Rücken gestärkt hat!

Anlage 1a

Checkliste der zu prüfenden Umweltbelange



Anlage 1b

Schutzgutbezogene Checkliste der in der UVP zu prüfenden Auswirkungen

➤ Schutzgut Mensch

- Überplanung menschlicher Nutzungen:
 - Umsiedlung von Wohnbevölkerung
 - Verlagerung von Gewerbebetrieben
- Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Immissionen:
 - Verkehrsbedingt
 - Gewerblich und sonst nutzungsbedingt

➤ Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft

- Beeinträchtigung von Schutzgebieten:
 - Natur- und Landschaftsschutzgebiete
 - Gesetzlich geschützte Biotope
 - FFH- und Vogelschutzgebiete
- Abarbeitung der Eingriffsregelung:
 - Integrationsinteresse von Natur und Landschaft
 - Kompensationsinteresse

➤ Schutzgut Boden

- Beeinträchtigung des Bodens:
 - Versiegelung und sonstige Umnutzung
 - Mittelbar durch Schadstoffe
- Überplanung belasteter Bodenflächen

➤ Schutzgut Wasser

- Veränderung des Oberflächenwassers:
 - Beeinträchtigung der Ablusssituation
 - Eintrag von Stoffen
- Veränderung des Grundwassers:
 - Beeinträchtigung der Regeneration
 - Zu erwartende Absenkungen
 - Eintrag von Stoffen

➤ Schutzgut Luft

- Beeinträchtigung durch Schadstoffe:
 - Verkehrsbedingt
 - Gewerblich und sonst nutzungsbedingt

➤ Schutzgut Klima

- Beeinflussung der (klein-)klimatischen Verhältnisse:
 - Beeinträchtigung Luftaustausch
 - Überplanung klimatisch wichtiger Nutzung

➤ Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Objekte
- Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch Überplanungen

Anlage 2

BauGB Anlage (zu § 2 Abs. 4 und § 2a)

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Anlage 3

